AMTSBLATT
für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 6 **Ausgegeben in Osterode am Harz am 01.03.2012** **41. Jahrgang**

I N H A L T **Seite**

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, Sitzung am 07.03.2012 135

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Gebietsänderungsvertrag 137

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 06.03.2012 144

Stadt Osterode am Harz

Hauptsatzung 147

Hundesteuersatzung, 2. Änderung 151

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Jahresabschluss 2010 152

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

B e k a n n t m a c h u n g

Am

Mittwoch, dem 7. März 2012, 13.30 Uhr,

findet im Sitzungssaal (A1.01) des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Finanz- und Wirtschaftsausschusses

statt.

Vorgesehen ist folgende

T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 13.01.2012
4. Vortrag von Frau Troschack (NordLB) zur Kommunalen Verschuldungsdiagnose 2011
5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu 2.000,00 Euro
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000,00 Euro
7. Wirtschaftsförderungskonzept für den Landkreis Osterode am Harz
8. Vertrag mit dem Land Niedersachsen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierungen des Landkreises Osterode am Harz
9. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Goslar über die Bestandspflege und Betreuung von Ansiedlungsvorhaben im Beherbergungsgewerbe und für „Wohnen im Alter“
10. Beitritt des Landkreises Osterode am Harz in den Verein „Receycling-Cluster wirtschaftsstrategische Metalle Niedersachsen e.V.“ (REWIMET)

11. Anfragen und Mitteilungen

12. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 29. Februar 2012

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißlreiter
Erster Kreisrat

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), der Bergstadt Bad Grund (Harz), der Gemeinden Badenhausen, Eisdorf, Windhausen und des Fleckens Gittelde

Der nachstehende Gebietsänderungsvertrag vom 2. Februar 2012 wird hiermit gem. § 26 Abs. 3 NKomVG öffentlich bekanntgemacht.

Gez. Harald Dietzmann
Samtgemeindebürgermeister sowie
Stadt- und Gemeindedirektor

Gebietsänderungsvertrag (GÄV)

zwischen

Bergstadt Bad Grund (Harz)
Gemeinde Badenhausen
Gemeinde Eisdorf
Flecken Gittelde
Gemeinde Windhausen
Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Präambel

Der Rat der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) und die Räte der Mitgliedsgemeinden Bergstadt Bad Grund (Harz), Gemeinde Badenhausen, Gemeinde Eisdorf, Flecken Gittelde und Gemeinde Windhausen haben im Februar 2011 beschlossen, mit dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Osterode am Harz zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung einen **Zukunftsvertrag** abzuschließen. Der Vertrag ist von den Vertragsparteien am 24. März 2011 unterzeichnet worden.
Auf der Grundlage des Zukunftsvertrages verpflichten sich die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) und ihre Mitgliedsgemeinden u.a., durch die Umwandlung in eine Einheitsgemeinde mit einer nachhaltigen und dauerhaft wirkenden Entlastung ihres Ergebnishaushaltes zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen. Ziel ist es, bis zum Jahr 2017 einen Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ab 2020 einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes zu erreichen.

Die Einheitsgemeinde wird auf der Grundlage eines **Gesetzes zur Gebietsänderung** mit Wirkung vom 1. März 2013 gebildet. Zu diesem Zeitpunkt sind somit die bisherige Samtgemeinde Bad Grund (Harz) und ihre Mitgliedsgemeinden aufgelöst; zugleich übernimmt die neu gebildete Gemeinde ihre Aufgaben. Die Neuwahlen finden am 20. Januar 2013 statt.

Der auf der Grundlage von § 26 NKomVG abzuschließende **Gebietsänderungsvertrag** trifft Folgeregelungen und Klarstellungen zur gesetzlichen Gebietsänderung.

§ 1
Name und Bezeichnung der neu gebildeten Gemeinde

Die neu gebildete Gemeinde, bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Bergstadt Bad Grund (Harz), Badenhausen, Eisdorf, Flecken Gittelde und Windhausen (nachfolgend: ehemalige Gemeinden), führt den Namen „Gemeinde Bad Grund (Harz)“ (nachfolgend: neu gebildete Gemeinde).

§ 2
Sitz der Verwaltung

Der Sitz der Verwaltung ist in Windhausen.

§ 3
Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die neu gebildete Gemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen Samtgemeinde Bad Grund (Harz) (nachfolgend: ehemalige Samtgemeinde) sowie der ehemaligen Gemeinden. Sie tritt in die Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die ehemalige Samtgemeinde und die ehemaligen Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der ehemaligen Samtgemeinde und der ehemaligen Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde über.

(3) Das Personal der ehemaligen Samtgemeinde wird von der neu gebildeten Gemeinde in Anwendung der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen übernommen. Dabei bleiben die Rechte aus den bisherigen Verträgen erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt. Betriebsbedingte Kündigungen durch diesen Vertrag sind ausgeschlossen.

§ 4
Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht und bestehende Dienstanweisungen sowie Organisationsverfügungen der ehemaligen Samtgemeinde und der ehemaligen Gemeinden gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, in ihrem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der neu gebildeten Gemeinde fort, längstens jedoch bis zum Ablauf dieses Gebietsänderungsvertrages, soweit nicht die neu gebildete Gemeinde vorher neues Ortsrecht erlässt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Hauptsatzung.

(3) Die befristete Fortgeltung gem. Absatz 1 gilt nicht für Bebauungspläne, Abrundungssatzungen, zugehörige örtliche Bauvorschriften, Baugestaltungssatzungen und den Flächennutzungsplan. Die neu gebildete Gemeinde hat Verfahren der ehemaligen Samtgemeinde und der ehemaligen Gemeinden zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen fortzuführen, soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist. Ansonsten obliegen Änderungen der neu gebildeten Gemeinde.

§ 5
Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte

Die Realsteuerhebesätze, Hundesteuersätze, Vergnügungssteuersätze, Zweitwohnungssteuersätze, Gebühren, Beiträge und Entgelte bleiben in der zum Zeitpunkt ihrer Auflösung geregelten Höhe für das jeweilige Gebiet und den jeweiligen Anwendungsfall bestehen, bis die neu gebildete Gemeinde eine entsprechende Neuregelung beschließt. Die neu gebildet Gemeinde stellt sicher, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Hebesätze der Grundsteuer A und B auf 380 v.H. angehoben werden (vergl. § 2 Nr. 4 Zukunftsvertrag vom 24. März 2011).

§ 6
Ortschaften, Ortsräte, Ortsvorsteher

Die ehemaligen Gemeinden Bergstadt Bad Grund (Harz), Badenhausen, Eisdorf, Flecken Gittelde, Windhausen und der Ortsteil Willensen werden als Ortschaften geführt, in denen mit Ausnahme von Willensen Ortsräte gewählt werden. Für Willensen wird ein Ortsvorsteher bestellt. Die Aufgaben der Ortsräte und des Ortsvorstehers ergeben sich aus dem Gesetz oder werden in der Hauptsatzung geregelt. Die Zahl der Ortsratsmitglieder in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) beträgt neun Mitglieder, in den Ortschaften Badenhausen, Eisdorf und Flecken Gittelde jeweils sieben Mitglieder und in der Ortschaft Windhausen fünf Mitglieder.

§ 7
Kommunale Partner- und Patenschaften

Die neu gebildete Gemeinde tritt in die von den ehemaligen Gemeinden gegründeten Partner- und Patenschaften ein.

§ 8
Öffentliche Einrichtungen

(1) Die in den ehemaligen Gemeinden bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 30 NKomVG sollen bedarfsgerecht erhalten bleiben.

(2) Eine Zusammenlegung, Schließung oder Ausgliederung einer solchen Einrichtung kann von der Einheitsgemeinde nur vorgenommen werden, wenn eine Anpassung aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten und der jeweilige Ortsrat bzw. Ortsvorsteher gem. § 94 Abs. 1 Nr. 3 bzw. in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 6 NKomVG angehört worden ist.

§ 9
Investitionsplanung

(1) Die für die ehemalige Samtgemeinde und die ehemaligen Gemeinden aufgestellte Investitions- und Prioritätenliste der dringend notwendigen Investitionsmaßnahmen für die Zeit bis einschließlich dem Jahr 2020 ist Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage). Sie wird von der neu gebildeten Gemeinde unter Berücksichtigung des Zukunftsvertrages vom 24. März 2011 umgesetzt.

(2) Die zum Zeitpunkt der Umwandlung begonnenen und laufenden Investitionsvorhaben werden von der neu gebildeten Gemeinde fortgeführt und ordnungsgemäß beendet.

§ 10
Zweckgebundene Einnahmen, Verkaufserlöse

(1) Bereits bestehende zweckgebundene Einnahmen verbleiben in den ehemaligen Gemeinden. Die Abwicklung wird durch den Rat der neu gebildeten Gemeinde kontrolliert.

(2) Auch weiterhin soll es möglich bleiben, zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und Spenden für Ortschaften und Ortsteile einzuwerben. Die Verfahren werden durch die Verwaltung der neu gebildeten Gemeinde abgewickelt.

(3) Werden Liegenschaften der ehemaligen Gemeinden veräußert, sollen die erzielten Verkaufserlöse im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsrat bzw. Ortsvorsteher in der jeweiligen ehemaligen Gemeinde verwendet werden.

§ 11
Vorrang höherrangigen Rechts

Alle Regelungen dieser Vereinbarung stehen unter dem Vorbehalt, dass diese nicht gegen Gesetze verstoßen und die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden vorliegen.

§ 12
Übergangsregelungen

(1) Nach der Umwandlung nimmt der Samtgemeindeausschuss bis zur ersten Sitzung des erstmals besetzten Verwaltungsausschusses der neu gebildeten Gemeinde dessen Zuständigkeiten wahr (analoge Anwendung § 75 Absatz 2 Satz 1 NKomVG).

(2) Falls vor Beginn der Wahlperiode am 1. März 2013 zur ersten Sitzung des gewählten Rates der neu gebildeten Gemeinde geladen werden soll, kann diese Einladung der Samtgemeindebürgermeister vornehmen (vgl. § 59 Abs. 2 Satz 1 NKomVG).

(3) Die Zusammenführung der Bilanzen und der Finanz- und Anlagenbuchhaltung der bisherigen Gemeinden und der Samtgemeinde erfolgt zum 1. Januar 2013. Die Haushaltsführung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsplanes 2013 richtet sich nach §116 NKomVG. Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Haushaltsresten) 2012 aus den Haushalten der bisherigen Gemeinden und der Samtgemeinde gem. § 20 GemHKVO und der bestehenden Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG erfolgt auf die entsprechenden Konten der neuen Gemeinde.

§ 13
Vertragslaufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrages wird auf eine Wahlperiode ab dem 1. März 2013 bis zum 31. Oktober 2016 festgeschrieben.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Windhausen, am 2. Februar 2012

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Manfred von Daak
Bürgermeister

Gemeinde Badenhausen

Erich Sonnenburg
Bürgermeister

Gemeinde Eisdorf

Petra Pinnecke
Bürgermeisterin

Flecken Gittelde

Helge Güttler
Bürgermeister

Gemeinde Windhausen

Burkhard Fricke
Bürgermeister

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Samtgemeindebürgermeister

Investitionsplanung/-liste für 2011 bis 2014 und 2015 bis 2020
Grundlagen: - Straßenkonzepte
- **- DE-Pläne**
- **- Investitions-/Zukunftsplanung BrandschutzHH**
- **- Beschlusslagen**

Erläuterungen:
Maßnahmen mit Jahreszahlen hinterlegt:
Bestandteil der vom MI bestätigten Finanzplanung 2014
Maßnahmen mit "x" oder "Kosten" hinterlegt
nicht Bestandteil der vom MI bestätigten Finanzplanung

Stand: 21.9.11

Stadt, Samt-/Gemeinde	2011		2012		2013		2014		2015 - 2020		spätere Jahre	Bemerkungen
	Planung	Bau/Kauf	Planung	Bau/Kauf	Planung	Bau/Kauf	Planung	Bau/Kauf	Planung/Bau/Kauf		Planung/Bau/Kauf	
									Ausgaben	Einnahmen		
Samtgemeinde Bad Grund												
Brandschutzhaushalt												
Hydr., Ausstattung, Geräte		43.600		38.200		60.500		56.000	85.000		x	Daueraufgabe
Fahrzeuge			x			80.000	x		700.000			ELW, DLK (420 TE), LF 16 (200 TE), TSF (80 TE)
Gebäude							x		x			u.a. FUK-Bericht
Hochbau/Gebäude												
Bahnhof Gittelde/Bad Grund (Harz)									x		x	Konzept
Schule Bad Grund - Gebäudesanierung /Energ.									x		x	je nach Rentierlichkeit (Koster/Nutzen)
Sporthalle Bad Grund -Gebäudesan./Energ.									x		x	je nach Rentierlichkeit (Koster/Nutzen)
Kiga Bad Grund - Fortsetz. Gebäudesanier.									x		x	je nach Rentierlichkeit (Koster/Nutzen)
Kiga Badenhausen - Fortsetz. Gebäudesan.									x		x	je nach Rentierlichkeit (Koster/Nutzen)
Kiga Gittelde - Fortsetz. Gebäudesan.									x		x	je nach Rentierlichkeit (Koster/Nutzen)
Schule Gittelde-Fortsetz.Sanierung / Energies.									x		x	je nach Rentierlichkeit (Koster/Nutzen)
Rathaus Windhausen - Forts. Energiesp.									x		x	je nach Rentierlichkeit (Koster/Nutzen)
EDV									x		x	
Bergstadt Bad Grund												
Abgunst/Hilfe Go./Schles.Str. 3. BA	2011			2012								GVFG
Erschließung Stichstr. Am Knollen	2011		2012	2012								gem. Ratsbeschluss im Zshg. mit 3. BA Abgunst/...
Schlammfang Todtemannsteich			2012	2012								
Ausbau Am Rösteberg					2013		2014		790.000	590.000		Straße abgängig, Beschwerdenhäufung, Kanalmängel; nur grobe Kostenschätzung (Ausgaben wie Einnahmen), noch keine belastbaren Zahlen Einnahme = Straßenausbaubeiträge
Sanierung Schurfbergstraße (Instandsetzung)									x			nur Oberflächensanierung/-instandsetzung in jährlichen Abschnitten; daher kein beitragspflichtiger Vollausbau zugrundeliegend, weil nur geringe Beitragsverteilung möglich
Ausbau Hübichweg									1.400.000	900.000		Straße abgängig, Kanalmängel; nur grobe Kostenschätzung (Ausgaben wie Einnahmen), noch keine belastbaren Zahlen Einnahme = Straßenausbaubeiträge
Ausbau Am Rohland											x	
Ausbau Braugasse											x	
Ausbau von-Eichendorff-Straße											x	
Ausbau Eichelbachtal											x	
Ausbau Knesebecker Weg											x	
Ausbau Am Iberg											x	
Ausbau Im Teufelstal											x	
Ausbau Hoher Weg											x	
Sanierung und Unterhaltung der Flut	2011		2012	2012	2013	2013	2014	2014	x	x	x	Einbrüche, Daueraufgabe, Förderung bei Offenlegung? Gesamtkonzept geht geschätzt von rd. 1.500.000 € Aufwand aus; Ausgabe- wie Einnahmeseite für 2015 sind Annahmen - davon ausgehend, dass bis 2014 ca. 0,5 Mio. investiert werden. Fördermittel nur unter der Voraussetzung, dass auch entsprechende Förderprogramme vorhanden sind.
Sanierung ehem. Rathaus Markt 18 u. Wohnhaus Markt 19									x		x	Rentierlichkeit?, parallel: Verkaufsbemühungen

Stadt, Samt-/Gemeinde	2011		2012		2013		2014		2015 - 2020		spätere Jahre	Bemerkungen
	Planung	Bau/Kauf	Planung	Bau/Kauf	Planung	Bau/Kauf	Planung	Bau/Kauf	Planung/Bau/Kauf		Planung/Bau/Kauf	
									Ausgaben	Einnahmen		
Gemeinde Badenhausen												
Ausbau Am Johannisborn (Thür. Str. bis Schule)	2011		2012		2013			x				abgängig, Beitragsfähigkeit anstreben; Aufwand grob überschlagen bei ca. 400.000 €; Beiträge dann ca. 300.000 €; nur grobe Schätzung - noch nicht belastbare Zahlen. Beachte: Maßnahme (ausgenommen Planungskosten) ist noch nicht in Finanzplanung 2014 bestätigt.
Ausbau Am Uferbach	2011		2012			x						abgängig Beachte: Maßnahme (ausgenommen Planungskosten) ist noch nicht in Finanzplanung 2014 bestätigt.
Ausbau Pfarrgasse											x	
Brücke bei "Kolle", Thür. Str.			x			x						Planung 2012 (20.000 €); Ausführung 2013 (100.000 €) Kostenannahme analog Brücke Weintelge in Gittelde Beachte: Maßnahme ist noch nicht in Finanzplanung 2014 bestätigt.
Brücken bei "Singer u.a.", Thür. Str.									x	x		zwei Brücken ca. 80.000 €
Ausbau gemeindeeigene Straßen Oberhütte											x	
Ausbau Querbreite											x	
Ausbau Streinbreite											x	
Ausbau Am Breitenanger											x	
Ausbau Lärchenweg											x	
Gemeinde Eisdorf												
Gewässerverrohrung Hammenser Straße	2011			2012								DE-Förderzeitraum 2013
Ausbau Hammenser Straße	2011			2012								DE-Förderzeitraum 2013
Ausbau Mühlenbeu			2012		2013	2013		2014				DE-Förderzeitraum 2016; lt. vorl. grober Überschlag: Ausg. ca. 590.000 € , Einn. ca. 400.000 € (Anteil SGW, Beiträge und eventuelle Fördermittel)
Brücke Mühlgraben (Mühlenbeu)			2012		2013	2013						im Zshg. mit Str.bau prüfen
Ausbau Jahnstraße									140.000	105.000		DE-Förderzeitraum 2016; Ausgabe alte grobe Schätzung aus 2002; Einnahme = Straßenausbaubeiträge
Gestaltung Gantenplan											x	
verkehrsber. Gestaltung/ Ausbau Ortseingang (von Badenhausen her kommend)				2012								gemeinsame Maßnahme mit LK OHA Kostenteilung 50:50
Ausbau Auf dem Bruche, Willensen											x	
DGH Willensen									x		x	tlw. Unterhaltung/ Rentierlichkeit?/DE-Förderzeitraum 2013
Sanierung Lindenstraße 8									x		x	Rentierlichkeit (Kosten/Nutzen)?, parallel: Verkauf prüfen
Flecken Gittelde												
Ausbau Am Liesenbrink (einschl. Beleuchtung)	2011			2012								DE-Förderzeitraum 2013
Ausbau Kampstraße									480.000	240.000		vorläufige erste Ausgabenschätzung aus 2007 Einnahme = Straßenausbaubeiträge
Ausbau Am Schanzen									510.000	255.000		vorläufige erste Ausgabenschätzung aus 2007 Einnahme = Straßenausbaubeiträge
Ausbau Bahnhofsweg											x	Achtung: DE-Förderzeitraum 2013
Ausbau Am Schlungwasser											x	Achtung: DE-Förderzeitraum 2013
Ausbau Wilhelmstraße											x	
Am Hahnenberg											x	
Ausbau Questhöven											x	
Ausbau An der Ziegelei											x	
Ausbau Elsternbreite											x	
Wohnhaus "Witte-Stift"									x			Rentierlichkeit?; DE-Förderzeitraum 2013
Sanierung Schulstraße 1 (Alte Försterei)									x			Rentierlichkeit?; parallel: Verkauf prüfen; aber: Mischnutzung

Stadt, Samt-/Gemeinde	2011		2012		2013		2014		2015 - 2020		spätere Jahre	Bemerkungen
	Planung	Bau/Kauf	Planung	Bau/Kauf	Planung	Bau/Kauf	Planung	Bau/Kauf	Planung/Bau/Kauf		Planung/Bau/Kauf	
									Ausgaben	Einnahmen		
Gemeinde Windhausen												
Ausbau Waldweg	2011		2012		2013			2014				auch Wasserleitung (SGW)
Ausbau Eschenberg									550.000	412.500		Ausgabe nur grober Überschlag; Einnahme = Straßenausbaubeitrag
Enderschließung Pfingstanger											x	
Fassadensanierung DGH Alte Burg			x			x		x				ILEK Maßnahme ist noch nicht in Finanzplanung 2014 bestätigt.
Sanierung Alte Burg (Altbau)											x	Konzept?

Hinweise zu Maßnahmen "Dorferneuerung" in Teichhütte/Willensen und Eisdorf
In der Mittelfristigen Finanzplanung sind bereits enthalten
- Ausbau Hammenser Str. in Willensen (536.000 Euro)
- Ausbau Mühlenbeu in Eisdorf (590.000 Euro)
- verkehrsberuhigende Maßnahmen Ortseingang Eisdorf (15.000 Euro)
- Ausbau Am Liesenbrink in Teichhütte (631.000 Euro).

Im Falle einer Förderung über DE ist mit Fördermitteln in Höhe von rd. 745.000 Euro (rd. 42 % auf Brutto-Baukosten) zu rechnen. Eine Förderung über Städtebau (2/3) läge bei rd. 1.170.000 Euro; mithin eine Differenz von 425.000 Euro.

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 23. Februar 2012
wk/bru

E I N L A D U N G

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Dienstag**, dem **6. März 2012**, um **19:00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus Tettenborn**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 7. Februar 2012

4. Bericht der Bürgermeisterin

5. Neuwahl einer Schiedsperson für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa

6. Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa

7. DGH Neuhof;
   hier: Schließung des Schlachthausbetriebes

8. Genehmigung der Annahme oder der Vermittlung von eingeworbenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25 a der Verordnung zur Änderung der GemHKVO

9. Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Stadt Bad Sachsa;
   hier: a) Stellungnahme gem. § 120 Abs. 1 NGO und Entlastungserteilung gem. § 129 Abs. 1 KomVG
   b) Verwendung des Überschusses

10. Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2012 einschließlich mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzplanung mit Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2011 bis 2015 und Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2012

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

11. Haushaltssicherungskonzept 2012;
hier: Fortschreibung für den Zeitraum 2012 bis 2015

12. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n

Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen
" Stadt Osterode am Harz".

(2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 08.02.1983 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt besteht aus einem oberen, silbernen und einem unteren, roten Feld. Die Felder sind durch einen goldverzierten Kleeblattbogen geteilt. In dem oberen Feld befindet sich ein rotes, freischwebendes Nagelkreuz zwischen zwei blauen, rotgedeckten Türmen. Mauerwerk sowie Bedachung des rechten und linken Turmes sind verschieden. Auf den Turmspitzen befindet sich je eine kleine goldene Kugel. In dem unter einem Torbogen befindlichen roten Felde schreitet ein (heraldisch) nach links gekehrter goldener Löwe. Der Löwe hat an jeder Pranke 4 Krallen. Krallen und Zunge des Löwen sind blau.

(2) Die Farben der Flagge sind rot-weiß; sie zeigt als Symbol das Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Osterode am Harz".

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 60.000,- Euro übersteigt. Für Holzverkäufe beträgt die Wertgrenze abweichend von Satz 1 120.000,- Euro.

b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Beschließender Ausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Angelegenheit auf den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und öffentliche Einrichtungen übertragen:

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben.

Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 5
Ortsräte

(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

a) Dorste,
b) Förste/Nienstedt,
c) Freiheit,
d) Lasfelde/Petershütte/Katzenstein,
e) Lerbach,
f) Schwiegershausen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

a) Dorste	11 Mitglieder,
b) Förste	13 Mitglieder,
c) Freiheit	13 Mitglieder,
d) Lasfelde	15 Mitglieder,
e) Lerbach	11 Mitglieder,
f) Schwiegershausen	11 Mitglieder.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 6
Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) Die Stadtteile

a) Düna,
b) Marke,
c) Riefensbeek-Kamschlacken,
d) Ührde

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungssausschuss und in den Ausschüssen teil.

§ 7
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8
Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat mit beratender Stimme an.

§ 9
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 10
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Osterode am Harz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Absatz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen im Harz Kurier und/oder im Internet unter www.osterode.de sowie durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus Kornmagazin.

§ 12
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 28. November 1996 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 27. Februar 2012

(Becker)
Bürgermeister

2. S a t z u n g
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Osterode am Harz vom 15. Juni 2001 (2. Nachtrag)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Steuer wird nach Anzahl und Gefährlichkeit der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich ab dem 01.03.2012

a) für den ersten Hund	90,00 €
b) für den zweiten Hund	120,00 €
c) für jeden weiteren Hund	150,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hundesteuersatzung in der Stadt Osterode am Harz unter Einbeziehung dieser Änderungssatzung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. März 2012 in Kraft.

Osterode am Harz, 23. Februar 2012

Bürgermeister

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2010

des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 13. Januar 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2010, die Ergebnisrechnung vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 und die Finanzrechnung vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 werden beschlossen.
Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2010 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 19.03. bis 27.03.2012

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 16.02.2012

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover
Barbara Thiel, Verbandsgeschäftsführerin